



Tier im Recht transparent

Mehr Informationen zu Tier im Recht und vielen weiteren Themen rund um die Heimtierhaltung finden Sie im Praxisratgeber «Tier im Recht transparent» der Stiftung für das Tier im Recht (TIR), Schulthess Verlag, 2008.

Auf rund 600 Seiten werden alle wichtigen Rechtsfragen von der Anschaffung eines Heimtieres bis über seinen Tod hinaus sachlich und leicht verständlich beantwortet. Der Ratgeber enthält zudem unzählige Tipps zum richtigen Vorgehen bei Tierproblemen und zur Vermeidung von Konflikten mit Vertragspartnern, Nachbarn und Behörden sowie einen umfassenden Infoteil mit Musterformularen, hilfreichen Adressen und Links.

Für 49.– Franken erhältlich

- im Buchhandel
- bei der TIR unter Tel. 043 443 06 43 oder info@tierimrecht.org
- bei der Qualipet AG, in allen Filialen oder über den Versand www.qualipet.ch
Qualipet-Best.-Nr. F21113851



Foto: Sandra Boucek

Bei Tierquälerei ist Zivilcourage gefragt!

Straftaten an Tieren kommen leider immer wieder vor, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Heim- oder Nutztiere handelt. Weil sich Tiere nicht selber wehren können, sind sie auf aufmerksame und couragierte Menschen angewiesen, die Beobachtungen von Tiermisshandlungen oder schlechten Tierhaltungen den zuständigen Behörden anzeigen. Tierquäler müssen wissen, dass ihre Taten keine Privatsache sind und von der Gesellschaft nicht hingegenommen werden.

Text: Alexandra Spring und Gieri Bolliger (TIR)

Immer wieder liest oder hört man, wie Tiere misshandelt, vernachlässigt oder unter unwürdigen Bedingungen gehalten werden. Sehr häufig geschehen solche Taten hinter verschlossenen Wohnungs-, Gehege-, Stall- oder Kliniktüren und bleiben unentdeckt. Hinzu kommt, dass es sich bei den Tätern oft um die Tierhalter selber handelt und diese alles daran setzen, dass ihre Handlungen unentdeckt bleiben. Aber auch wenn Personen Beobachtungen über Tierschutzdelikte gemacht haben, werden die Täter oftmals nicht verfolgt, weil den Zeugen die Bereitschaft fehlt, das Gesehene den zuständigen Behörden zu melden.

Ohne entsprechende Hinweise aus der Bevölkerung können diese jedoch häufig gar nicht tätig werden und somit weder den Tieren helfen noch die Täter zur Verantwortung ziehen. Gewalt gegen Tiere ist aber keine Privatangelegenheit und darf auf keinen Fall ignoriert werden. Als Tierfreund und verantwortungsvoller Bürger darf man Tierschutzdelikte nicht einfach hinnehmen. Die betroffenen Tiere sind darauf angewiesen, dass

Zeugen nicht wegschauen, sondern dafür sorgen, dass ihr Leid beendet und entsprechende Taten ans Tageslicht gebracht und untersucht werden. Je nach Art der Handlung und Dringlichkeit des Einschreitens wendet man sich bei einem Tierschutzdelikt an die Polizei oder den Veterinärdienst des Kantons, in dem sich der Vorfall ereignet.

Ist man direkt Zeuge einer Straftat gegen Tiere, sollte als Erstes versucht werden, den Täter auf sein Fehlverhalten aufmerksam zu machen und von seinem Tun abzubringen. Sinnvoll ist auch, andere Anwesende direkt zur Mithilfe aufzufordern. Ein direktes Ansprechen ist aber nur dann angezeigt, wenn die Umstände es zulassen und der Täter sich nicht aggressiv verhält oder sogar bewaffnet ist. In einem solchen Fall sollte über die Notrufnummer 117 unverzüglich die Polizei verständigt werden. Ebenfalls an die Polizei sollte man sich wenden, wenn sich Tiere in unmittelbarer Lebensgefahr befinden, dringend vor weiteren Übergriffen geschützt werden müssen oder tot aufgefunden werden und der Verdacht besteht, dass sie aufgrund eines Tierschutzdelikts gestorben sind.

Beobachtungen über Verstöße in den Bereichen Haltung, Zucht und Handel von Tieren sollten – auch wenn

EXPERTEN BEANTWORTEN IHRE FRAGEN

In der Rubrik des Schweizer Hunde Magazins «TIR – Der Hund im Recht» beantworten die Expertinnen und Experten der TIR Ihre Rechtsfragen.

Wenn Sie also Fragen zum Thema haben, liebe Leserinnen und Leser, dann schreiben Sie uns an:
leserforum@hundemagazin.ch

solche Delikte ebenfalls bei der Polizei angezeigt werden können – in erster Linie den kantonalen Veterinärdiensten gemeldet werden, da diese für die Überwachung der erwähnten Gebiete zuständig sind. In der Meldung, die mündlich oder schriftlich erfolgen kann, sollte die Situation so genau wie möglich geschildert werden. Gibt es weitere Zeugen oder Beweismittel wie Fotos, Filmaufnahmen etc., sind diese unbedingt anzugeben, da sie bei den Ermittlungen wichtige Dienste leisten können. Je genauer ein Vorfall beschrieben und dokumentiert wird, desto grösser ist die Chance, den Verstoss aufzudecken und den Täter zur Verantwortung zu ziehen. Liegen Anhaltspunkte für eine Widerhandlung gegen das Tierschutzrecht vor, veranlasst der Veterinärdienst so bald wie möglich eine Kontrolle vor Ort. Bei Notfällen ist er zudem verpflichtet, unverzüglich auszurücken und einzuschreiten. Dies ist vor allem der Fall, wenn Tiere vernachlässigt oder unter völlig ungeeigneten Bedingungen gehalten werden.

Die rechtlichen Grundlagen, um Tierschutzdelinquenten angemessen zu bestrafen, sind vorhanden. Für Verstösse gegen das Tierschutzrecht sieht das Gesetz harte Strafen vor, die einerseits das den Tieren angetane Leid vergelten und andererseits vorbeugend wirken sollen, indem sie den Täter sowie auch andere Personen von weiteren Delikten abhalten. Straftaten an Wirbeltieren, Panzerkrebsen und Kopffüsslern werden in die beiden Hauptkategorien «Tierquälereien» und «übrige Widerhandlungen» eingeteilt. Dabei ist lange nicht jede Handlung, die im Volksmund als Tierquälerei bezeichnet wird, auch im Gesetzessinn eine solche. Während der Begriff umgangssprachlich oft für alle Schmerzen und Leiden verwendet wird, die einem Tier von Menschen zugefügt werden, definiert das Gesetz Tierquälereien wesentlich enger. Im rechtlichen Sinn begeht eine Tierquälerei, wer beispielsweise ein Tier misshandelt, vernachlässigt, unnötig überanstrengt, aussetzt, qualvoll oder mutwillig tötet oder dessen Würde in anderer Weise missachtet, wie etwa bei sexuell motivierten Handlungen mit ihm. Auf vorsätzliche Tierquälerei stehen Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren oder Geldstrafen bis über eine Million Franken. Unter die «übrigen Widerhandlungen» fallen demgegenüber etwa das vorschriftswidrige Züchten, Transportieren oder Schlachten von Tieren sowie Verstösse gegen die Tierhaltungsvorschriften. So macht sich beispielsweise

strafbar, wer seinen Hund dauernd angebonden hält, verbotene Hilfsmittel verwendet oder den vorgeschriebenen Kurs zum Erwerb des Sachkundenachweises nicht absolviert.

Doch Gesetzesartikel nützen nur, wenn sie auch wirklich angewendet werden. Leider werden in der Praxis Tierschutzdelikte sehr oft kaum oder gar nicht verfolgt beziehungsweise zu milde geahndet. Dies, obwohl Verstösse gegen das Tierschutzrecht Officialdelikte sind, denen die zuständigen Behörden zwingend nachgehen müssen, sobald sie Kenntnis von ihnen haben. Die Mängel im Vollzug liegen sowohl am unterschiedlich effizienten kantonalen Instrumentarium als auch an den Strafuntersuchungsbehörden, die Tierschutzdelikte nach wie vor bagatellisieren und denen es häufig an Fachkenntnissen im Tierschutz und Tierschutzrecht sowie am Interesse für die Thematik fehlt. Es ist daher wichtig, dass das Bewusstsein dafür weiter geschärft wird und dass Verstösse gegen das Tierschutzrecht keine Kavaliersdelikte darstellen, sondern Straftaten, die zwingend verfolgt und bestraft werden müssen. 🐾



Dr. Gieri Bolliger, Rechtsanwalt, Geschäftsleiter TIR.



Alexandra Spring, juristische Mitarbeiterin TIR.

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) setzt sich seit vielen Jahren beharrlich für einen besseren Schutz der Tiere in Recht und Gesellschaft ein. Mit ihrem umfangreichen Dienstleistungsangebot und ihrer rechtspolitischen Grundlagenarbeit hat sich die TIR als Kompetenzzentrum zu Fragen rund um das Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten oder ihre Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

Stiftung für das Tier im Recht
 Postfach 2371, 8033 Zürich
 Tel. 043 443 06 43
www.tierimrecht.org
 Spendenkonto (Post): 87-700700-7

STIFTUNG FÜR DAS
 TIER IM RECHT